

Betriebssatzung
für den Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim
vom 29.09.2005

Veröffentlichung: Bürgerbrief Nr. 40 / 2005
Inkrafttreten: 01.10.2005

Betriebssatzung für den Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim vom 29.09.2005

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-KraftTreten	Geänderte §§
1	09.02.2010	Bürgerbrief Nr. 4 / 2010	06.03.2010	§ 4 Abs. 1 § 13 § 14
2	30.09.2014	Bürgerbrief Nr. 21 / 2014	25.10.2014	§ 4 Abs. 1
3	12.12.2024	Meine Gemeinde Ausgabe 1 / 2025	19.12.2024	§ 14

Betriebssatzung
für den Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim
vom 29.09.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 29.09.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

	§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
(1)	Das Gemeindewerk Forst der Gemeinde Blankenheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
(2)	<p>Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewirtschaftung des Waldes der Gemeinde nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen,b) die Erhaltung der Ertragskraft des Waldes,c) die Wahrung der Nachhaltigkeit der Holznutzung,d) die Bewahrung des Waldes vor Schäden,e) die Verwertung der Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen,f) die Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes,g) die Erfüllung der Erholungsfunktion, in dem der Bevölkerung die Erholung ermöglicht wird, undh) alle den Betriebszweck fördernden Geschäften. <p>Zur Erfüllung der Aufgaben zu f) und g) kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen der Erhaltung der Ertragskraft des Waldes und der Wahrung der Nachhaltigkeit der Holznutzung abgewichen werden.</p>
	§ 2 Name des Eigenbetriebes
	Der Eigenbetrieb führt den Namen „Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim“.
	§ 3 Betriebsleitung
(1)	Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einem Kaufmännischen Betriebsleiter und einem Technischen Betriebsleiter; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung
(2)	Der Eigenbetrieb Forst wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen forstlichen Arbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
(3)	Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gemeindewerkes Forst verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

	§ 4 Betriebsausschuss
(1)	Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
(2)	Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt, b) Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen und c) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen.
(3)	Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
(4)	In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
	§ 5 Rat
	Der Rat der Gemeinde Blankenheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
	§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister
(1)	Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
(2)	Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
(3)	Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
	§ 7 Kämmerin/Kämmerer
	Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen

	Auskünfte zu erteilen.
	§ 8 Personalangelegenheiten
(1)	Bei dem Gemeindewerk Forst sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
(2)	Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
(3)	Die bei dem Gemeindewerk Forst beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Gemeindewerkes Forst vermerkt.
	§ 9 Vertretung der Gemeindewerke
(1)	In den Angelegenheiten des Gemeindewerkes Forst wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
(2)	Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Gemeindewerkes Forst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
(3)	Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Bürgerbrief der Gemeinde Blankenheim öffentlich bekannt gemacht.
	§ 10 Wirtschaftsjahr
	Wirtschaftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09.).
	§ 11 Stammkapital
	Das Stammkapital des Gemeindewerkes Forst beträgt 5.000.000 Euro.
	§ 12 Wirtschaftsplan
(1)	Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
(2)	Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan oder 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
(3)	Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

	§ 13 Zwischenbericht
	Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
	§ 14 Jahresabschluss
	Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.
	§ 15 Personalvertretung
	Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Blankenheim, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Blankenheim auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
	§ 16 Frauenförderung
	Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.
	§ 17 Inkrafttreten
	Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Blankenheim für den Eigenbetrieb Forst vom 22.02.1990, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2001, außer Kraft.